



GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0190-I.A/2014

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/Mag.
Weichenberger
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

Zu GZ. BMJ-Z10.075/0008-I 7/2014

An: team.z@bmj.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Begutachtung; BMJ; Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Im Hinblick auf Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 wird darauf hingewiesen, dass bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen sind, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Ein derartiges Erstzitat ist pro betroffenem Dokument, also sowohl im Vorblatt und den Erläuterungen (vgl. 1. Satz des Allg. Teils der Erläuterungen) als auch im Entwurf (vgl. Art. 1 Z 1) entsprechend auszuführen. Das Erstzitat der Bilanz-Richtlinie sollte bereits auf S. 1 des Vorblattes unter der Überschrift „Inhalt“ wie folgend lauten:

„Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der

Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (im Folgenden: Bilanz-Richtlinie), ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 19.“

Im Gegenzug können die Langzitate der Bilanz-Richtlinie auf S. 2 und 3 des Vorblattes entfallen und stattdessen der gewählte Kurztitel (dazu siehe sogleich) angeführt werden. Ein vollständiges Erstzitat nach dem angegebenen Muster unter Beachtung der Rz. 58 des EU-Addendums wäre auch in Bezug auf

- die Richtlinie 78/660/EWG und die Richtlinie 83/349/EWG (siehe in beiden Fällen S. 6 des Vorblattes bzw. im 1. Abs. des Allg. Teils der Erläuterungen),
 - die Richtlinie 2012/30/EU (Erläuterungen zu Art. 1 Z 3, 49, 65, 101, 102 und 106, Zu Z 11 und 12),
 - die Richtlinie 2012/6/EU (Erläuterungen zu Art. 1 Z 75),
 - die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 und die Richtlinie 2009/28/EG (siehe in beiden Fällen die Erläuterungen zu Art. 1 Z 35, 36, 78),
 - die Richtlinie 2014/56/EU (Erläuterungen zu Art. 1 Z 115 bis 117), Anm: Es kann sich nur um die Richtlinie 2014/56/EU handeln, eine Richtlinie 2014/56/EG existiert nicht.
 - die „Abschlussprüfungs-Richtlinie“ (Erläuterungen zu Art. 1 Z 115 bis 117), womit wohl die Richtlinie 2006/43/EG gemeint ist,
 - die Richtlinie 2004/39/EG, die Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die Richtlinie 2013/36/EU, die Richtlinie 91/674/EWG und die Richtlinie 2012/30/EU (Entwurf, Art. 1 Z 3),
 - die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 (Entwurf, Art. 1 Z 72, vgl. § 238 Abs. 1 Z 11); Das Folgezitat dieser Verordnung im Entwurf Art. 1 Z 85 meint wohl ebenso diese Verordnung und nicht die inexistente Verordnung (EG) Nr. 1606/202.
 - die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 (Entwurf, Art. 1 Z 78) und
 - die Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 (Entwurf, Art. 1 Z 85)
- durchzuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. Bilanz-Richtlinie), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Richtlinie 2013/34/EU. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen (siehe oben anhand des Beispiels).

Da im vorliegenden Entwurf samt Beilagen nicht ausschließlich auf die Bilanz-Richtlinie Bezug genommen wird, sondern auch andere Unionsrechtsakte angeführt werden, wird empfohlen, durchgehend den Kurztitel „Bilanz-Richtlinie“ zu verwenden und den alternativen

Kurztitel „Richtlinie“ zu streichen. Wird der Kurztitel „Bilanz-Richtlinie“ gewählt, bedarf es des Kurztitels „Richtlinie 2013/34/EU“ nicht mehr und sollte dieses folglich durch den Kurztitel (auch im Entwurf!) ersetzt werden. Abkürzungen wie „Bilanz-RL“ (siehe z.B. auf S. 13 des Vorblattes) oder RL 2014/56/EU (Erläuterungen zu Art. 1 Z 118) wären ebenfalls durch das entsprechende richtige Zitat zu ersetzen.

Der guten Ordnung halber werden nachstehende Änderungen des Textes angeregt:

- auf S. 3 des Vorblattes unter der Überschrift „Nullszenario und allfällige Alternativen: „[...] ist das Regelungsvorhaben alternativlos.“;
- auf S. 4 des Vorblattes in der WFA-Tabelle zu Ziel 1: „[...] mit Auslandstöchtern zur Folge.“;
- auf S. 7 des Vorblattes zu Maßnahme 4: „[...] während eines Geschäftsjahres beschäftigte Arbeitnehmer.“;
- auf S. 7 des Vorblattes zu Maßnahme 5: „[...] könnte fraglich sein, inwieweit der Ausweis [...]“;
- in Abs. 2 des Allg. Teils der Erläuterungen: „[...] sodass Ausgangspunkt die Regelung [...] ist [...], die um [...] ergänzt wird (§§ 238 ff).“;
- in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 3, 49, 65, 101, 102 und 106, Zu Z 10: Der Verweis auf den 17. Erwägungsgrund sollte wie folgt formuliert werden: „[...] der zweite Satz des Erwägungsgrundes 17 [...]“. Alle weiteren Verweise auf Erwägungsgründe wären ebenfalls anzugleichen, weil die Verwendung der Abkürzung „EG“, wie etwa in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 40a, 43, 48, 70 und 72 in Form von „(siehe EG 10)“ oder in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 11 nicht möglich ist, zumal diese Abkürzung bereits einschlägig besetzt ist.
- in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 19, 39, 46, 52, 53, 68, 89, 90: „[...] könnte fraglich sein, inwieweit der Ausweis unversteuerter [...]“;
- in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 47: „[...] sagt nur Selbstverständliches aus [...]“;
- in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 51: „[...] und große GmbHs gelten.“;
- in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 40a, 43, 48, 70 und 72: „[...] und kleine Gesellschaften für zulässig erklärt [...]“;
- in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 40a, 43, 48, 70 und 72, § 237 Z 6: „[...] eine Aufgliederung der Zahl der Arbeitnehmer darf von [...]“;
- in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 82: „Die Zurechnungsbestimmung wird an den Richtlinien-Wortlaut [...]“;
- in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 85: „[...] während Z 1 lit. c die Richtlinien-Option nach Art. [...]“;
- in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 94: „[...] findet in der [...]“;

- Angesichts des anlässlich des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 u.a. erfolgten terminologischen Paradigmenwechsels wird unter Verweis auf § 275 Abs. 1 Insolvenzordnung angeregt, den Begriff „Masseverwalter“, der sich in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 133 wiederfindet, entsprechend anzupassen.

Die in Abs. 2 der Erläuterungen zu Art. 1 Z 6 erwähnte Empfehlung der Kommission könnte zwecks eindeutiger Identifizierbarkeit und leichter Auffindbarkeit in Anlehnung an die Legistischen Richtlinien unter Angabe der Fundstelle im Amtsblatt wie folgt zitiert werden:


„Empfehlung der Kommission 2001/453/EG zur Berücksichtigung von Umweltaspekten in Jahresabschluss und Lagebericht von Unternehmen: Ausweis, Bewertung und Offenlegung, ABl. Nr. L 156 vom 13.06.2001 S. 33.“

In inhaltlicher Hinsicht:

Im Hinblick auf die mehrmaligen Verweise auf den EWR im Entwurf und in den Beilagen sowie die Bezugnahme auf die Umsetzung der Bilanz-Richtlinie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des EWR (vgl. hier die Formulierung auf S. 10 des Vorblattes unter der Überschrift „Unternehmen“) wird der guten Ordnung halber darauf hingewiesen, dass nach ho. Informationsstand die Bilanz-Richtlinie gegenwärtig noch nicht in den EWR inkorporiert wurde.

Wien, am 10. Oktober 2014

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)

Signaturwert	Kfq8HK/KiLVUM0VO7gmbWYOwsYUTb3bCdAy2Fr6foWjeAGgf28x5pBcuQj9prN7Z3Se a8FWy5CbYYnv6fcMb5BjCpNwnTjahgbfGxVGKE0BgfT2rFMMYzS88/7tBrpQAhrF7z Dp6/yKvuyHakwV70xSM6kH4KT0qSoPrApkFrSawWMf1HJj57JWeLaip9sVLjxwyrZHL xXnHVzvvfpUV4jBY5Kqyf6mElkAufyR0VXVDnHHEV8UkNrtm/fSZ4/ZU/9fWDDyduvf A6JI+IADeHALqdF1clpNYXePXLyHU8ImzqAkt52FANC+QCVjWKCHw8zjDdoRgtUS8y0 h8imNBA==	
	Unterzeichner	serialNumber=149756759879,CN=Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-13T15:01:29+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184264
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmeia.gv.at/verifizierung	